

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 28. Juni 2017

Geschäftszahl:  
BMFJ-511111/0119-BMFJ - PA/1/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12963/J betreffend Kosten für Belohnungen, Prämien, Sonderzahlungen usw. für die Jahre 2013 bis 2016, welche die Abgeordnete Anneliese Kitzmüller und weitere Abgeordnete am 28. April 2017 an mich richteten, weise ich als Bundesministerin für Familien und Jugend darauf hin, dass Sonderzahlungen gemäß § 3 Abs. 3 GehG und § 8a Abs. 2 VBG Entgeltbestandteile sind und deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden und stelle fest:

Antwort zu Frage 1) bis 4), 7) und 10)

Das Bundesministerium für Familien und Jugend wurde erst mit Inkrafttreten der BMG-Novelle am 1. März 2014 verankert. Hinsichtlich der Jahre 2014, 2015 und 2016 verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 8153/J und Nr. 8749/J, zusätzlich wurden im Jahr 2016 Belohnungen und Leistungsprämien an meine Bediensteten im Ausmaß von Euro 66.658,28 ausgezahlt.

Bis zum Anfragezeitpunkt wurden keine weiteren Belohnungen und Leistungsprämien an meine Bediensteten ausgezahlt. Für die Zukunft können keine Aussagen getroffen werden.

Antwort zu Frage 5)

Die Gewährung von Prämien ist unabhängig von der jeweiligen Einstufung.

Ich bitte um Verständnis, dass ich von einer detaillierten Beantwortung dieser Frage aufgrund des zu hohen damit verbundenen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Antwort zu Frage 6), 8), 9) und 11) bis 13)

Die Gewährung von Belohnungen an Bedienstete des Ressorts erfolgt gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956. Im Rahmen dieser Bestimmung sowie der ressortüblichen Vorgaben werden als Anerkennung für besondere Leistungen Belohnungen zuerkannt. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden entsprechend dieser Vorgaben Belohnungen, insbesondere auch als Motivationsinstrument, grundsätzlich zuerkannt, da motivierte MitarbeiterInnen insbesondere auch für die Erreichung von Ressortzielen von großer Bedeutung sind. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt dem jeweiligen Vorgesetzten.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN



